

Amtsblatt der Stadt Wesseling

55. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 01. März 2024 Nummer 03

2. Änderungssatzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Wesseling (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 GV.NRW. S. 250 in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW.S. 379) in der jeweils gültigen Fassung; hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung vom 20.02.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Stadt Wesseling (Abfallgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

Es wird eine einheitliche Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Behälterzahl, der Gefäßgröße und Häufigkeit der Abfuhr. Es werden bei einem 14-tägigen Abfuhrhythmus kalenderjährlich erhoben für einen Abfallbehälter mit einem Nennvolumen

- für ein 80 l Gefäß 156,98 €
- für ein 120 l Gefäß 235,53 €
- für ein 240 l Gefäß 471,05 €
- für ein 1.100 l Gefäß 2.158,35 €.

Bei wöchentlicher Leerung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (§ 15 der Abfallsatzung) fallen

- für ein 240 l Gefäß 797,52 €
- für ein 1.100 l Gefäß 3.655,09 €

pro Jahr an.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und hat Vorrang vor den Regelungen der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Stadt Wesseling (Abfallgebührensatzung) in der Fassung vom 13. Dezember 2022.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 22. Februar 2024

Der Bürgermeister
gez. Ralph Manzke

2. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV.NRW.S.1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW - (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW.S.706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW.S.868), in Kraft getreten am 5. November 2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 20. Februar 2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Anlage 2 (Straßenverzeichnis) der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Straßen der Kategorie S2 und W2

Der Eintrag:

„Berzdorfer Straße: von Westring bis straßenangrenzendes Flurstück 798
(Gemarkung Wesseling Flur 29) einschließlich“

ist falsch und muss wie folgt korrigiert werden:

„Berzdorfer Straße: von Westring bis straßenangrenzendes Flurstück 460
(Gemarkung Wesseling Flur 22) einschließlich“

Artikel 2

Die 2. Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 22. Februar 2024

Der Bürgermeister
gez. Ralph Manzke
